



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Hinnerk Bruhns

Ein politischer Kompromiß im Jahr 70 v. Chr.: die lex Aurélia iudiciaria

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 10 • 1980

Seite / Page 263–272

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1340/5689> • urn:nbn:de:0048-chiron-1980-10-p263-272-v5689.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HINNERK BRUHNS

Ein politischer Kompromiß im Jahr 70 v. Chr.: die *lex Aurelia iudicaria*

Durch die *lex Aurelia* wurden im Jahr 70 v. Chr. die Gerichte neu konstituiert und drei Richterdekuren aus Senatoren, Rittern und Aerartribunen eingerichtet. Sie gehört in die Auseinandersetzungen um die nachsullanische Verfassungsordnung, und ihre politische Bedeutung wird allgemein darin gesehen, daß der Senat die Herrschaft über die lang umkämpften Gerichte an die Ritter – zu denen die Aerartribunen praktisch hinzuzuzählen seien – verlor.¹ Die Quellenlage ist hier freilich besonders verwickelt und hat denn auch immer wieder Anlaß zu Hypothesen und Spekulationen über die *lex Aurelia* gegeben.² Eine der wichtigsten Fragen ist aber bisher kaum gestellt und keineswegs zufriedenstellend beantwortet worden: Aus welchem Grund wurden jetzt zum ersten Mal außer Senatoren und Rittern auch *tribuni aerarii* an den Gerichten, zumal dem Repetundengericht, beteiligt? Auf den folgenden Seiten wird versucht, die politische Bedeutung der *lex Aurelia iudicaria* von dieser Frage her neu zu bestimmen und daraus Schlüsse für die Politik des Jahres 70 und das Verhältnis zwischen Pompeius und dem Senat zu ziehen.

Vor allem zwei konkrete Probleme stellen sich bei der Interpretation des Gesetzes. Die Hauptschwierigkeit hat lange darin gelegen, daß man eigentlich kaum etwas über die *tribuni aerarii* wußte, aus denen jetzt eine dritte Richterdekurie gebildet wurde. Eine Lösung dieses Problems hat sich in den letzten Jahren abgezeichnet:

¹ W. KUNKEL, RE 24 s. v. *quaestio*, 751 ff. (1963); CH. MEIER, *Res publica amissa*, 1966, 84; A. H. M. JONES, *The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate*, 1972, 56; CL. NICOLET, *Les classes dirigeantes romaines sous la République: ordre sénatorial et ordre équestre*, Annales ESC 32, 1977, 740.

² Nach J. L. FERRARY, *Cicéron et la loi judiciaire de Cotta*, MEFRA 87, 1975, 321–348, gehörte das Gesetz in eine Politik der *concordia ordinum*, nach B. A. MARSHALL, Q. Cicero, Hortensius and the *lex Aurelia*, RhM 118, 1975, 136–152, war sie das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Pompeius und der Senatsfaktion, für A. M. WARD, *Cicero and Pompey in 75 and 70 B.C.*, Latomus 29, 1970, 58–71, das Resultat einer Kooperation von Pompeius und Cicero; ebenso ders., *Marcus Crassus and the Late Roman Republic*, 1977, 105 ff. (vgl. dazu BRUHNS, *Gnomon* 1980 [im Druck]). All diesen Interpretationen ist gemeinsam, daß sie die Bedeutung des Gesetzes und der ursprünglichen radikaleren Reformpläne weniger von der politischen Situation, den verschiedenen Interessen und vom Inhalt des Gesetzes her zu bestimmen suchen als von der Stellung Cottas zu oder innerhalb der ‹Metellerfaktion›, auch wenn das zu völlig unwahrscheinlichen Ergebnissen führt, vgl. Anm. 7.

Die Aerartribunen bildeten keine eigene Censuskategorie – wie früher angenommen worden ist –, sondern einen *ordo*, der in der ‹Hierarchie› der *ordines* unter dem *ordo equestris* und über dem *ordo scribarum* stand; sie hatten in den Tribus bestimmte fiskalische oder finanzielle Funktionen zu erfüllen oder wurden in dieser Zeit zumindest noch auf einer entsprechenden Liste geführt. In den Tribus bildeten sie jeweils eine enge, aber einflußreiche Gruppe vermögender Bürger. Sie gehörten der obersten Censuskategorie an, d. h. bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts der ersten Klasse, danach wohl der Ritter. Vom Census her mochten sich manche Aerartribunen als Ritter fühlen oder gar bezeichnen und sind dem größeren Kreis derer zuzurechnen, die in den Quellen gelegentlich im weiteren, untechnischen Sinn Ritter genannt werden. Nach modernen Kategorien entstammten sie der gleichen sozialen Schicht wie die meisten Ritter und übrigens viele der Senatoren, zumal des sullanischen Senats. Für ihre Position in der Gesellschaft war nach römischer Auffassung jedoch ihre Zugehörigkeit zu einem *ordo* viel entscheidender; erst aufgrund der Einschreibung in einen *ordo* konnten ihnen bestimmte staatliche Funktionen und Aufgaben zugeschrieben werden.³

Ein zweites, allerdings seltener diskutiertes Problem betrifft den Inhalt und das Zustandekommen des Gesetzes. Aus späteren Quellen ist völlig sicher, daß der Kern des Gesetzes die Einrichtung von drei Geschworenenendekurien war.⁴ Gleichzeitig haben wir mit den ‹Verrinen› eine umfangreiche, unmittelbar zeitgenössische Quelle, aus der wir den politischen Hintergrund der geplanten Reform kennen, und in welcher ständig auf die Reformpläne Bezug genommen wird. Was sich hieraus über den Inhalt der geforderten Gerichtsreform erschließen läßt, steht jedoch in Widerspruch zu dem aus späteren Quellen bekannten Gesetz: In den Reden gegen Verres ist an den die Gerichtsreform betreffenden Stellen ausschließlich die Rede von einer einfachen Übertragung der Repetundengerichtshöfe vom Senat an die Ritter, und das heißt an die Publicanen.⁵ Außerdem nimmt Cicero dabei sogar auf das tatsächlich

³ CL. NICOLET, *Tributum*, 1976, 46–53; ders., *L'ordre équestre à l'époque républicaine* (312–43 av. J.-C.) I, 1966, 398; J. CARCOPINO, *Jules César*⁵, 1968, 59 f. Zur früheren Diskussion siehe vor allem H. HILL, *The Roman Middle Class in the Republican Period*, 1952, Appendix II, 212–214; T. P. WISEMAN, *The Definition of ‹Eques Romanus› in the Late Republic and Early Empire*, *Historia* 19, 1970, 71 f.; 80 ff. Zum Problem der *ordines* NICOLET, *Annales ESC* 32, 1977, 725 ff.; B. COHEN, *La notion d'ordo dans la Rome antique*, *Bull. Ass. G. Budé* 1972, 259–282.

⁴ Ascon. in *Pisonian*. p. 17 C (= 21 St.); Schol. Bob. p. 94 St.; Cic. ad Att. 1, 16, 3. Zusammenstellung aller wichtigen Quellen bei GREENIDGE-CLAY-GRAY, *Sources for Roman History* 133–70 B. C.², 1960, 272 ff.

⁵ *Iudiciorum levitate ordo quoque aliis ad res iudicandas postulatur* (Cic. div. in *Caec.* 8); *alium omnino ordinem ad res iudicandas quaerendum arbitrabantur* (*Verr.* 1, 49); *de transferendis iudiciis* (*Verr.* 1, 20; cf. 2, 1, 6; 2, 3, 224); *quis tam novarum rerum iudiciorum iudiciumque cupidus* (2, 1, 19); *necessa est ... aliud genus hominum atque aliam rationem iudiciorum requirat* (2, 1, 22); *quos (sc. decumanos, publicanos) videlicet nunc populus indices poscit, de quibus, ut eos indices habeamus, legem ab homine non nostri generis, non*

promulgierte Gesetz Bezug (2, 2, 174; 2, 5, 177) und scheint sich gar nicht darum zu kümmern, daß seinen Lesern der ganz andere Inhalt dieses Gesetzes ja gut bekannt war.

Dieser merkwürdige Widerspruch hat vor allem zwei sich teilweise ausschließende Erklärungen gefunden. 1. In seinen – teilweise fiktiven – Reden gegen Verres habe Cicero vor allem den Gegensatz zwischen Senat und Publicanen rhetorisch hervorheben wollen und habe daher den maßvollen tatsächlichen Gesetzentwurf, der diesen Gegensatz durch einen Kompromiß überbrückte, bewußt ignoriert.⁶ 2. Man nahm an, Cotta (oder ein anderer) habe zunächst einen sozusagen radikalen Gesetzentwurf eingebracht, der die völlige Übertragung der Gerichte an die Ritter vorsah, diesen dann zurückgezogen und einen zweiten Gesetzentwurf als Kompromiß eingebracht.⁷

Gegen diese Annahme sprechen vor allem chronologische Schwierigkeiten, wie GELZER ausführlich dargelegt hat.⁸ Aber auch die erste Erklärung ist nicht befriedigend. Die Hinweise auf den drohenden totalen Verlust der Gerichte an die Ritter bzw. Publicanen sind zu durchgängig, zu häufig – nicht nur in den fiktiven Reden –, als daß hier kein Bezug zur Realität bestünde, und die Forderung wurde schon mindestens seit Januar 70 erhoben. Die Erklärung für den Widerspruch zwischen der aus den Verrinen bekannten Gestalt der Reformpläne oder -forderungen und dem dann um den 20. September 70 promulgierten und von Cicero selbst erwähnten Gesetz ist darin zu suchen, daß die der *actio secunda* zugrundeliegende fiktive Situation (Fortsetzung des Prozesses) eine Argumentation verlangte, die den radikalen Forderungen bis zum August entsprach und in welcher mit einem entsprechenden Gesetzentwurf ganz sicher zu rechnen war, während die *lex Aurelia iudicaria* mit ihren drei Richterdekurien nur in der völlig veränderten Lage nach dem vorzeitigen Ende des Prozesses möglich war. Dafür spricht auch, daß die *lex Aurelia*

ex equestri loco profecto, sed nobilissimo promulgatam videmus (2, 2, 174); qui rem publicam sistere negat posse nisi ad equestrem ordinem iudicia referantur (2, 3, 223); populus Romanus aliud genus hominum atque alium ordinem ad res iudicandas requirit ... lege de iudicis iudicibusque novis promulgata (2, 5, 177).

⁶ Z. B. H. STRASBURGER, Concordia ordinum, 1931, 29; M. GELZER, Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien (1943), in: Kleine Schriften II 171 f.; E. S. GRUEN, The Last Generation of the Roman Republic, 1974, 29; FERRARY a. a. O. (o. Anm. 2) 336 f. operiert elegant mit der Fiktion, übersieht aber, daß in der *«fiktiven» actio secunda* durchaus konkret auf einen Gesetzentwurf Bezug genommen wird.

⁷ Cotta als Urheber des radikalen Plans: WARD, Latomus 29, 1970, 69 Anm. 1; Crassus: WARD, Crassus 107. MARSHALL a. a. O. (o. Anm. 2) 149 f. hat die These aufgestellt, durch Cotta habe die *«Metellerfaktion»* selbst den radikalen Vorschlag eingebracht, dem Senat die Gerichte ganz wegzunehmen (*«an attempt to secure popular favour»*), und dies habe zur Wahlplattform von Q. Hortensius und Q. Caecilius Metellus bei ihrer erfolgreichen Bewerbung um das Konsulat für 69 gehört. Diese erstaunliche Interpretation ergibt sich für MARSHALL ganz zwangslös daraus, daß L. Aurelius Cotta als Cotta zur Metellerfaktion zu rechnen sei, ergo nur im Namen und Interesse dieser Faktion gehandelt haben könne.

⁸ Kl. Schr. II 146 ff.; 171 f.

ein völlig neues Modell der Gerichtsorganisation darstellt, auf welches es in den Reden keinen Hinweis gibt. Zudem gibt es in den *Verrinen* nicht einen einzigen Hinweis auf eine geplante Teilung, geschweige denn Dreiteilung, der Richterstellen. Andererseits aber kommentiert Cicero ständig die Forderung nach neuen, gerechten und strengen Richtern, und es ist äußerst merkwürdig, daß – anders als in späteren Reden⁹ – es hier nicht eine einzige *Captatio benevolentiae* an die Adresse der Aeratribunen gibt, ja daß sie nicht einmal erwähnt werden. Wenn zur Zeit des Verresprozesses ihre Beteiligung an den Gerichten geplant, öffentlich diskutiert oder gar von popularer Seite mit Nachdruck gefordert worden wäre, hätte Cicero – so darf man annehmen – sicher einmal lobend von ihnen gesprochen.

Bei beiden Erklärungsmodellen schließlich stellt man sich gar nicht die Frage, weshalb denn im Jahr 70 die Notwendigkeit bestand, eine dritte, bisher kaum in Erscheinung getretene und – soweit wir sehen – nie als pressure group aufgetretene Gruppe an den seit langem zwischen Senat und Ritterstand umstrittenen Gerichten zu beteiligen.

Auffällig ist auch – und das müßte erklärt werden –, daß die Gerichtsreform zwar schon im Jahr 71 gefordert worden war – Pompeius hatte als designierter Consul seine Unterstützung zugesagt¹⁰ – und auch im Januar 70 gleich auf die Tagesordnung kam,¹¹ daß das Gesetz aber erst um den 20. September des Jahres 70 promulgiert worden ist, also nach dem freiwilligen Exil und dem Schulterspruch gegen Verres.¹² Aus diesem langen Aufschub ergibt sich – neben dem entscheidenden Zeugnis Ciceros – ein weiteres Argument für die These, daß bis zum freiwilligen Exil des Verres für eine andere Gerichtsreform als die dann verwirklichte agitiert worden war.

Denn man kann davon ausgehen, daß der Senat der *lex Aurelia* seine Zustimmung nicht verweigert hat. Der Praetor war nämlich verpflichtet, seinen Gesetzentwurf zunächst dem Senat zur Zustimmung vorzulegen.¹³ Nun gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß Cotta – wie etwa ein Praetor im Jahr 167 *novo maloque exemplo* (Liv. 45, 21) – sein Gesetz ohne die Zustimmung des Senats oder gar ohne es ihm vorzulegen nur mit Hilfe der Volksversammlung eingebracht hätte. Da der

⁹ Erste Erwähnung bei Cicero in der Rede für Rabirius im Jahr 63, mit Bezug auf das Jahr 100 v. Chr.: *Quid de illis honestissimis viris atque optimis civibus, equitibus Romanis, dicemus qui tum una cum senatu salutem rei publicae defenderunt? quid de tribunis aerariis ceterorumque ordinum omnium hominibus qui tum arma pro communi libertate ceperunt?* (Rab. perd. 27). Das bedeutet jedoch nicht, daß sie im Jahr 100 ein wichtiger politischer Faktor gewesen wären, sondern sie werden hier angesprochen, weil sie in dieser Zeit als Richter eine Gruppe mit besonderer *dignitas* waren. Vgl. auch Cic. in Cat. 4, 15.

¹⁰ *Verr.* 1, 45.

¹¹ Div. in Caec. 8; 68; zur Datierung GELZER, Cicero, 1969, 38 f.

¹² GELZER, Kl. Schr. II 168 ff.; ders., Cicero 41 f.

¹³ Vgl. J. BLEICKEN, Lex Publica, 1975, 305 ff.; 312, mit Kritik an MOMMSEN, Röm. Staatsr. III 1046. Die überaus seltenen Verstöße gegen die herkömmliche Praxis sind immer scharf gerügt worden, z. B. bei M. Fulvius Flaccus im Jahr 125, bei Caesar im Jahr 59.

Senat zudem nach dem Verresprozeß in der Richterfrage eine stärkere Stellung hatte als in der ersten Jahreshälfte, spricht nichts gegen die Annahme, das Gesetz hätte in dieser Form auch vor dem Verresprozeß die Zustimmung des Senats gefunden. Wenn es also erst so spät eingebracht wurde, obwohl die Sache seit 71 auf der Tagesordnung stand und nach der Verabschiedung des Tribunengesetzes auch schon Anfang 70 ohne Zustimmung des Senats hätte eingebracht werden können, muß die Erklärung für die Hinauszögerung darin gesucht werden, daß zunächst eine andere, radikalere Lösung gefordert wurde (was auch eindeutig aus den *«Verrinen»* hervorgeht), die aber gegen den Widerstand des Senats und ohne volle Unterstützung durch Pompeius nicht durchzusetzen war. Man kann mit gutem Grund hinter den radikalen Forderungen die Publicanen vermuten, deren Interessen in Asien gerade in dieser Zeit durch Lucullus stark beeinträchtigt wurden,¹⁴ oder auch andere senatsfeindliche Gruppen. Ein derartiges Gesetz über die völlige Übertragung der Gerichte an die Ritter ist aber nicht eingebracht worden; es ist nur für eine solch radikale und in gewissem Sinne traditionelle Forderung agitiert worden. Die Machtverhältnisse ließen eine solche Lösung wohl noch nicht zu, man wartete auf den Ausgang des Verresprozesses, um dann nach einem durchaus nicht unwahrscheinlichen skandalösen Freispruch¹⁵ eine Ablösung der senatorischen Richter zu erzwingen.

Sicher ist also wohl, daß bis zum August des Jahres 70 sehr viel mehr gefordert wurde, als schließlich herauskam, und man hat das Gesetz zu Recht als einen Kompromiß bezeichnet. Nur muß man sich fragen, inwiefern es eigentlich einen Kompromiß darstellte, zwischen wem, und in wessen Interesse er diese Form erhielt. Nach der allgemeinen Meinung bestand der Kompromiß darin, daß der Senat nur zwei Drittel der Richterstellen verlor statt der gesamten Gerichte. Das soll natürlich nicht bezweifelt werden. Dies war aber nur ein Teil des Kompromisses: Wichtige Nuancen sind bisher übersehen worden.

Denn wie läßt sich aus dieser Perspektive die Schaffung der dritten Dekurie erklären? Wie läßt sich erklären, daß Senat und Ritter freiwillig – und das zugunsten einer dritten, bisher nicht beteiligten Gruppe (die, soweit wir wissen, auch keinerlei Ansprüche erhoben hatte) – auf ein Drittel der Richtersitze, und damit im Konfliktfall auf die Entscheidung, verzichtet haben? Man hat sich diese Fragen bisher nicht gestellt, da man damit rechnete, daß die dritte Dekurie praktisch zugunsten des Ritterstandes eingerichtet worden sei.¹⁶ Aber gerade in diesem Fall könnte man

¹⁴ FERRARY a. a. O. (o. Anm. 2) 339 f.; 346 Anm. 2; D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, 1950, 252 f.; NICOLET, L'ordre équestre 352 ff.; anders GRUEN a. a. O. (o. Anm. 6) 29 ff., der den Gegensatz zwischen Senat und Rittern bzw. Publicanen im Jahr 70 sowie die Stärke der Agitation für das Richtergesetz gering einschätzt. Zum politischen Einfluß der Publicanen seit 70 v. Chr. vgl. MEIER, Res publica amissa 85 f.

¹⁵ Verr. 1, 20; 1, 49.

¹⁶ Diese Deutung ergab sich einerseits aus der Unsicherheit über die Identität der Aeratribunen, andererseits aus den ungenauen Berichten mancher antiker Autoren, z. B.: Cic.

fragen, weshalb dann nicht gleich zwei Dekurien dem Ritterstand zugeschrieben wurden.

Wir stellen die Frage nach den politischen Motiven für einen Augenblick zurück und fragen nach rein praktischen Gründen für die Schaffung der dritten Dekurie.

1. Wenn, wie gelegentlich vermutet wird, die Dekurien korporativ abstimmten,¹⁷ war in der Tat bei einer Teilung der Richterstellen eine dritte Dekurie vonnöten, um mehrheitliche Entscheidungen zu garantieren. Das erklärt jedoch nicht, weshalb die Aerartribunen – und nicht die Ritter selbst – die dritte Dekurie erhielten. Außerdem war die Einführung einer Entscheidung nach Dekurienstimmen ihrerseits nicht zwingend.

2. Zur Gerichtsreform gehörte auch eine Erhöhung der Richterzahlen. Aus den ‹Verrinen› wissen wir, daß manche Senatoren das Richteramt als eine Last empfanden; sie waren durch richterliche Aufgaben in den durch Sulla noch vermehrten Geschworenengerichten stark beansprucht.¹⁸ Andererseits war es für den Senat wesentlich, sich in dieser Frage zu behaupten und zumindest den Repetundengerichtshof für sich zu reservieren. Dem Ritterstand wäre es seinerseits sicher möglich gewesen, zwei Dekurien zu füllen – auch wenn man annimmt, daß prozentual weniger Ritter ständig in Rom anwesend waren als Senatoren. Die Verluste des Ritterstandes durch den Bürgerkrieg und die sullanischen Proskriptionen sowie der nachfolgende Pairsschub können nicht als Argument dagegen angeführt werden, da durch die Zensur des Jahres 70 wohl die Listen wieder aufgefüllt worden waren. Auch spricht die erschlossene radikale Forderung dafür, daß die Ritter sich stark und zahlreich genug fühlten, die Gerichte zu übernehmen, zumindest den Repetundengerichtshof.¹⁹ Diese praktischen Erwägungen reichen als Erklärung also nicht aus.

Der Repetundengerichtshof war einerseits politisch immer am stärksten umkämpft gewesen und hatte andererseits in den 70er Jahren mehrmals als skandalös empfundene Urteile gefällt. So läßt sich auch in seiner Einbeziehung in eine Reform des

pro Cluent. 130: *Illis censoribus erant iudicia cum equestri ordine communicata*; Vell. Pat. 2, 32: *Cotta iudicandi munus ... aequaliter in utrumque ordinem partitus est*; Liv. ep. 97: *Iudicia ... ad equites Romanos translata sunt*.

¹⁷ NICOLET, L'ordre équestre 597 f. mit Anm. 8.

¹⁸ Verr. 2, 1, 22: *quod putatis onus esse grave et incommodum iudicare*; L. R. TAYLOR, Party Politics in the Age of Caesar, 1949, 219 A. 44, hat vermutet, daß die Aerartribunen jetzt zu Richteraufgaben hinzugezogen wurden, weil für die jetzt erweiterte Geschworenenliste (dazu NICOLET, L'ordre équestre 613) nicht mehr genügend Ritter in Rom ansässig gewesen seien. Es mag eine sachliche Erwägung gewesen sein, die ‹Last des Richteramts› breiter zu verteilen. Wichtiger jedoch war die politische Vorentscheidung, überhaupt über den Kreis der Senatoren und Ritter hinauszugehen. Die Residenzpflicht der Richter scheint jedoch mit der *lex Aurelia* auch aufgegeben worden zu sein, vgl. H. GALSTERER, Bespr. O. BEHRENS, Die römische Geschworenenverfassung, 1970, in GGA 225, 1973, 33.

¹⁹ Vgl. Cl. NICOLET, Les lois judiciaires et les tribunaux de concussion, ANRW I, 2, 1972, 211.

gesamten Gerichtswesens eine Tendenz zur Versachlichung erkennen. Dazu mußten aber erst die politischen Voraussetzungen geschaffen werden, die durch einen Blick auf die Auswirkungen der Reform deutlicher werden können:

In den Kreis der Geschworenen wurde eine neue Gruppe einbezogen, ein *ordo*, dessen Angehörige im weiteren Sinn der sozialen Oberschicht, nicht aber den eigentlich politisch interessierten und engagierten Gruppen der Senatoren und Ritter bzw. Publicanen zuzurechnen sind. Als Vorbild dieser Ausweitung der Richterbestellung ist in gewisser Beziehung die *lex Plautia*²⁰ von 89 anzusehen, jedoch mit dem bezeichnenden Unterschied, daß damals alle Richter von den Tribus gewählt wurden, so daß (allerdings wohl nur in geringem Ausmaß) Bürger, die weder zum Senatorenstand noch zum Ritterstand gehörten, zu Richtern gewählt werden konnten, und daß es damals darum gegangen war, den Rittern die Gerichte wieder abzunehmen. Jetzt dagegen wurde die Beteiligung von außerhalb der beiden oberen Stände stehenden Bürgern an den Gerichten gesetzlich festgelegt, und die Zusammenstellung der Richterlisten wurde dem Praetor übertragen. Daß man bei dieser Ausweitung nicht einfach eine Zensusqualifikation – den Ritterzensus etwa –, sondern die Zugehörigkeit zu einem *ordo* zugrunde legte, entspricht ganz der Beobachtung, daß die Erfüllung staatlicher Aufgaben und Funktionen in Rom durchweg an die Zugehörigkeit zu einem dafür qualifizierten *ordo* gebunden war. Von einer populären Maßnahme²¹ kann man hier wohl nicht sprechen. Doch ist nicht auszuschließen, daß die Einbeziehung eines weiteren Kreises nach Senat und *equester ordo* dem Gesetz eine breitere Zustimmung sicherte.

Die Auswirkungen für den Senat sind unter drei Aspekten zu sehen. Erstens verlor er das Richtermonopol, das Sulla ihm zurückgegeben hatte. Zweitens gelang es ihm, entgegen offensichtlich starken Bestrebungen, ein Drittel der Richtersitze zu behalten. Der bisherige, immer auf politischen Sieg oder Niederlage folgende Wechsel zwischen Senats- und Rittergerichten wurde damit aufgegeben. Für den Ritterstand sah es so aus, daß er nicht das frühere Richtermonopol zurückgewann, sondern formal ein Drittel, nach manchen Auslegungen zwei Drittel.

Der entscheidende Punkt aber scheint der dritte zu sein: Seit der gracchischen Gerichtsreform hatte es sich ergeben, daß die Ritter in den Repetundengerichten praktisch mit den Publicanen gleichzusetzen waren.²² Diese Gruppe im *equester ordo* hatte den Namen des ganzen Standes für sich okkupiert; die Publicanen hatten

²⁰ Es ist nicht sicher, ob die *lex Plautia* auch die Repetundengerichte traf. Gegen diese Annahme: W. KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, 1962, 116; JONES, Criminal Courts 56; dafür MEIER, *Res publica amissa* 82; 224 Anm. 110. Vgl. auch NICOLET, L'ordre équestre 570 ff.; E. S. GRUEN, Roman Politics and the Criminal Courts, 149–79 B. C., 1968, 221; E. BADIAN, *Quaestiones variae*, IV: The Lex Plautia and the Trial of Cn. Pompeius, Historia 18, 1969, 465–475.

²¹ MOMMSEN, Röm. Gesch. III 98–106.

²² MEIER, *Res publica amissa* 73 f.; NICOLET, L'ordre équestre 551 ff.; zu den Publicanen als Interessengruppe im Jahr 70 v. Chr. oben Anm. 14.

das größte Interesse an den Gerichten, sie waren eher in Rom als andere ihrer Standesgenossen. Sie waren es aller Wahrscheinlichkeit nach, die im Jahr 70 die Gerichte zurückforderten, und Cicero spricht in den *«Verrinen»* mehrmals deutlich aus, daß die Übertragung der Gerichte an den *equester ordo* eine Übertragung an die Publicanen bedeute.²³ Nach den Erfahrungen und mehr noch nach den politischen Vorstellungen des vergangenen halben Jahrhunderts – der Besitz der Gerichte bzw. ihr Verlust an die Publicanen hatte eine eminent symbolische Funktion für die allgemeinen Machtverhältnisse – mußte diese Aussicht die stärksten Befürchtungen und den entschiedenen Widerstand des Senats wecken. Deshalb aber scheint mir der entscheidende Punkt der *lex Aurelia* zu sein, daß der *equester ordo*, den die Publicanen in den Gerichten und in der Politik repräsentierten, nur ein Drittel und nicht die Mehrheit in den Gerichten erhielt. Wohl verlor der Senat zwei Drittel, aber er verlor nur ein Drittel an die Publicanen, den *equester ordo*, das heißt an die relativ enge Gruppe der Ritter, die in Ausnahmefällen politische Konflikte mit dem Senat in den Gerichten austrug. Durch den Ausgang des Verresprozesses war die Stellung derjenigen, die den Publicanen den beherrschenden Einfluß in den Gerichten verschaffen wollten, schwächer geworden, die Position des Senats entsprechend gestärkt. In dieser Situation konnte eine sachlich notwendige und auch vom Senat nicht bestrittene Reform durchgeführt werden, deren Kompromißcharakter vor allem darin bestand, daß die nicht-senatorischen Richter nicht ausschließlich aus dem Kreis der *equites* im Sinne von Publicanen genommen wurden, sondern aus zwei unterschiedlich definierten Gruppen mit wohl gleichem Census kamen. Daß zwischen den Aerartribunen und den *equites Romani* oft oder insgesamt enge Verbindungen bestanden, daß es sich um die gleiche soziale Schicht handelte, ist hier nicht von Bedeutung. Das gleiche läßt sich über die Ritter und zumal den nachsullanischen Senat auch sagen. Auch ist damit nicht gesagt, daß die Ritter in jedem Fall über mehr Einfluß auf die dritte Dekurie verfügten als die Senatoren. Es bestand im Gegenteil durchaus die Möglichkeit, daß die Aerartribunen sich in politischen Auseinandersetzungen zwischen Senat und Publicanen, die in den Gerichten ausgetragen wurden, auf die Seite des Senats schlugen.²⁴

Wie fügt sich die hier sichtbare relativ stärkere Stellung des Senats in den Ver-

²³ Abstimmungsergebnisse aus Repetundenverfahren zwischen der *lex Aurelia* und der *lex Iulia* von 59 sind nicht überliefert. Bei den aus den 50er Jahren überlieferten Abstimmungsergebnissen läßt sich in keinem Fall eine Koalition von Geschworenen aus den Richter- und Aerartribunendekurien gegen die senatorischen Richter beobachten (Quellen bei NICOLET, L'ordre équestre 596 f.), wohl jedoch «Koalitionen» der Senatoren und Ritter gegen die Aerartribunen (bei den Prozessen gegen M. Saufeius, Ascon. in Milonian. p. 46 Str.).

²⁴ Verr. 2, 2, 174 f.: *decumani, hoc est principes et quasi senatores publicanorum ... habeo ex iis ... homines honestissimos ac locupletissimos, istos ipsos principes equestris ordinis ...; 2, 3, 94: Antea cum equester ordo iudicaret, improbi et rapaces magistratus in provinciis inserviebant publicanis. 2, 3, 168: ... si publicani, hoc est si equites Romani iudicarent.*

handlungen über die Gerichtsreform in das Bild der Politik des Jahres 70, die – wie Cicero später einmal formuliert hat – von einem *ventus popularis*²⁵ beherrscht war und in gewissem Sinne die wichtigsten Stützpfiler der sullanischen Ordnung zerstörte? Der Senat hatte 71/70 viele Positionen räumen müssen und hatte in erstaunlich vielen Streitfragen «freiwillig» und flexibel nachgegeben: Er hatte Pompeius von den Vorschriften der *lex Annalis* entbunden, ihm einen Triumph zugebilligt, hatte sich der Wiederherstellung des Tribunats nicht widersetzt, zeigte sich einer sachlich notwendigen Gerichtsreform nicht ganz verschlossen und hatte sogar ein Acker gesetz gebilligt, das Landverteilungen an die Veteranen des Pompeius und des Metellus vorsah; er hatte ferner die Amnestie der Lepidusanhänger und die Zensur hinnehmen müssen, die neben der politisch außerordentlich wichtigen Einschreibung der italischen Neubürger auch eine Säuberung des Senats brachte, von der etwa jeder achte Senator betroffen war.

Die meisten dieser Vorgänge fielen in die erste Hälfte des Jahres 70 und wurden von Pompeius, Crassus und starken popularen Gruppierungen betrieben. Auch die Gerichtsreform gehörte zu den popularen Forderungen, die von Pompeius unterstützt wurden – nicht unbedingt dagegen die radikale Forderung nach vollständiger Übertragung der Gerichte an die Ritter. Populär und in Pompeius' Interesse war jedoch der Wunsch nach einer Verurteilung des Verres,²⁶ so daß im Falle eines Freispruches für den Senat die Gefahr bestand, daß sich diese Interessen mit der radikalen Forderung nach Rittergerichten verbanden. Die Consulwahlen im Sommer gingen ganz im Sinne der führenden Senatsclique aus und wurden gar als vorweg genommener Freispruch des Verres aufgefaßt.²⁷ Gerade diese Stärkung der Position des Senats in der Jahresmitte mochte wegen der unglücklichen Verquickung von Verresprozeß und Gerichtsreform das Risiko eines neuen Konfliktes bergen, der weder in Pompeius' Interesse noch in dem des Senats lag. Vermutlich hat Verres dann nicht allein unter dem Eindruck der Anklagerede Ciceros «freiwillig» auf den Ertrag seiner Bestechungsgelder und die Erfüllung der mit dem Consulat des Hortensius verknüpften Erwartungen verzichtet. Ein solch elegantes Ende des Prozesses lag durchaus im Interesse des Senats, wollte er eine für ihn annehmbare Lösung der anstehenden Richterfrage erreichen.

Pompeius und auch Crassus ihrerseits hatten in dieser Situation keinen Grund, den Widerstand des Senats gegen eine völlige Übertragung der Gerichte an den *ordo equester* zu brechen. Was konnten die nach den sullanischen Ereignissen erst langsam wieder erstarkenden Ritter ihnen im Jahr 70 bieten? Erst in den Jahren 67 und 66, bei der Übertragung der großen Kommandos gegen die Seeräuber und gegen Mithridates lohnte es sich für Pompeius, jede Rücksicht auf den Senat fallen zu lassen. Im Jahr 70, zumal nach der Stärkung des Senats durch den Ausgang der

²⁵ Cic. pro Cluent. 130.

²⁶ Verr. 1, 54; 2, 1, 22; 2, 2, 77; 2, 3, 226; 2, 5, 143, cf. 163.

²⁷ Verr. 1, 19: *Renuntio, inquit (C. Scribonius Curio) tibi te hodiernis comitiis esse absolutum.*

Consulwahlen, und in den folgenden Jahren hatte Pompeius konkretes Interesse an einem halbwegs gütlichen Verhältnis zum Senat, vor allem etwa in der Frage der Zustimmung der Senatoren zu den Landanweisungen für seine Veteranen und zur Durchführung des entsprechenden Ackergesetzes.²⁸ So erklärt sich das auffällige Abwarten des Pompeius in der Frage einer neuen *lex iudicaria*, das so sehr von der Energie und Zügigkeit absticht, mit der die übrigen für sein Consulatsjahr angekündigten Reformen durchgeführt wurden. Erst nach dem Ende des Verresprozesses war es dann möglich, in einer entspannten Atmosphäre einen sachlich und politisch annehmbaren Kompromiß abzuschließen. Die Korruption in den Gerichten fand damit zwar kein Ende, aber die Verantwortung war jetzt geteilt, und die Gerichtshöfe wurden nie wieder ein größerer politischer Streitpunkt,²⁹ was bei einem Erfolg des radikalen Plans, der bis zum August 70 die Diskussion bestimmt hatte, nicht auszuschließen gewesen wäre. Die Kompromißformel, nach welcher der *ordo equester* beziehungsweise die führenden Publicanen in ihm nicht einfach die Zweidrittelmehrheit in den Gerichten besaßen, war vermutlich auch unter Pompeius' Einfluß zustande gekommen und machte es dem Senat möglich, dem neuen Gesetz zuzustimmen.³⁰ Gleichzeitig ergibt sich damit ein weiterer Anhaltspunkt dafür, daß die vielberufene ‹Sprengung des sullanischen Systems› mit Hilfe der Consuln Pompeius und Crassus keineswegs schon den tiefen Bruch zwischen dem Senat und Pompeius bedeutete, der sich drei Jahre später vollzog, sondern daß beide Seiten noch bereit zu und interessiert an einer möglichen weiteren Zusammenarbeit waren.

²⁸ Natürlich kann ein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der *lex Plotia agraria* und der *lex Aurelia iudicaria* nicht hergestellt werden. Pompeius' Zurückhaltung in der Richterfrage während seines ganzen Consulatsjahrs ließe sich aber durchaus als Gegenleistung für ein Entgegenkommen der Senatsführer bei dem Ackergesetz verstehen, dessen Verwirklichung vor allem vom guten Willen des Senats abhing, wie der Aufschub der Landanweisungen wegen vorgeblicher Finanzierungsschwierigkeiten zeigt (Dio 38, 5, 1–2). Das Ackergesetz ist aller Wahrscheinlichkeit nach 70 v. Chr. mit Zustimmung des Senats verabschiedet worden. Zwar gibt es keinen Beweis dafür, daß es von dem gleichen Plotius eingebbracht wurde, dessen Namen wir aus der *lex Plotia de reditu Lepidanorum* kennen, so daß auch eine Datierung in die Jahre 69 oder 68 möglich wäre (vgl. NICCOLINI, I fasti dei tribuni della plebe, 1934, 436; R. E. SMITH, The *lex Plotia Agraria* and Pompey's Spanish Veterans, CQ 7, 1957, 82–85), aber die politischen Umstände und Pompeius' starke Stellung als Consul sprechen für das Jahr 70. Zur eventuellen anfänglichen Durchführung der Landanweisungen (bis 67 v. Chr.) siehe SMITH a. a. O. Neuerdings hat B. A. MARSHALL, The *lex Plotia Agraria*, Antichthon 6, 1972, 43–52, die Meinung vertreten – jedoch ohne stichhaltige Argumente –, es habe sich nur um eine *rogatio* gehandelt, nicht um eine *lex*.

²⁹ E. BADIÁN, Lucius Sulla. The Deadly Reformer, 1970, 29 f.

³⁰ MEIER, Res publica amissa 289 A. 141; dafür spricht auch die Angabe des Scholiasten (Schol. Gronov. p. 328 Str.), wonach der Plan der Dreiteilung der Gerichte von dem Tribunen Palicanus unterstützt wurde. Palicanus arbeitete mit Pompeius zusammen, war 71 Volkstribun und bewarb sich 70 um die Praetur. Der Scholiast setzt sein Tribunat irrtümlich ins Jahr 70, das Richtergesetz mag er eher als *praetor designatus* unterstützt haben; vgl. auch R. SEAGER, The Tribunate of Cornelius. Some Ramifications, in: Hommages à Marcel Renard 2, 1969, 683 f.